

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen ( AGB ) der Gaststätte**

## **Vesperstübe „Alte Werkstatt“ in 72213 Spielberg**

**Inhaber Ursula Engler**

### **I. Geltungsbereich**

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für Verträge die, auch teilweise, mietweise Überlassung der Räumlichkeit / Tische der Gaststätte für zum Beispiel Durchführung von Veranstaltungen einschließlich der damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Gaststätte und / oder Verträge über Lieferungen von Speisen und Getränken der Gaststätte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gaststättenräumlichkeiten
2. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung , wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
3. Die Unter- oder Weitervermietung der , auch teilweise , überlassenen Räumlichkeiten bzw. Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Gaststätte, wobei §540 Abs. 1 Satz 2 BGB abgedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

### **II. Vertragsabschluss , - partner , Haftung , Verjährung**

1. Der Vertrag kommt durch Annahme, mündlich oder fernmündlich oder schriftlich , des Antrags des Kunden durch die Gaststätte zustande. Diese sind die Vertragspartner.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftete der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag , sofern der Gaststätte eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt .
3. Die Gaststätte haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit , wenn die Gaststätte die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gaststätte beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der Gaststätte beruhen. Einer Pflichtverletzung steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Gaststätte auftreten, wird die Gaststätte bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, die Gaststätte rechtzeitig auf die Möglichkeit eines außergewöhnlichen Schadens hinzuweisen.
4. Alle Ansprüche gegen die Gaststätte verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren Kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gaststätte beruhen.

### **III. Leistung , Preis Zahlung , Aufrechnung**

1. Die Gaststätte ist verpflichtet , die vom Kunden bestellten und von der Gaststätte zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet , die für diese und weitere in Anspruch genommenen vereinbarten bzw. übliche Preise der Gaststätte zu zahlen. Als vereinbart gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Preise der jeweils ausgehängten bzw. ausgelegten Speisekarten/Monatskarten.
3. Angebotene Speisen können nach Absprache mit der Gaststätte nach den Wünschen des Kunden zusammengestellt oder geändert werden. Durch **Änderung kann sich eventuell ein von den Speisekarten/Monatskarten abweichender Preis ergeben.**
4. Sämtliche Preise verlieren mit Erscheinen einer neuen Speisekarte /Monatskarte ihre Gültigkeit.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm veranlassten Leistungen und Auslagen der Gaststätte an Dritte, insbesondere auch Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften, an die Gaststätte zu erstatten.

6. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate und erhöht sich der von der Gaststätte allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 5 % erhöht werden.
7. Rechnungen der Gaststätte sind sofort ohne Abzug zahlbar, entweder bar oder mit EC-Karte. Die Gaststätte ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzüglich Zahlung zu verlangen.
8. Die Gaststätte ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
9. Der Kunde kann nur mit einer schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung der Gaststätte aufrechnen oder mindern.
10. Die Gaststätte wird alle vereinbarten Speisen & Getränke, soweit es keine weiteren Vereinbarungen in schriftlicher Form vorliegen, in ausreichender Form zu Verfügung stellen. Für ausgegangene Speisen oder Getränke besteht kein weiterer Anspruch auf Nachreichen, wenn die volle Leistung von der Gaststätte erbracht worden ist. Bei Getränkepauschalen darf die Gaststätte ein Ersatz Artikel anbieten oder entsprechenden Ersatz nachbesorgen, falls dieses möglich ist und vereinbarte Absprachen vorliegen.
11. Sofern keine Vereinbarungen über die Dauer von Pauschalen getroffen worden, endet die vereinbarte Pauschale spätestens 5 Stunden nach Ankunftszeit.

#### **IV. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)**

1. Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit der Gaststätte geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gaststätte. Erfolgt diese nicht, sind in jedem Fall die vereinbarte Vorauszahlung aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung der Gaststätte zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
2. Sofern zwischen der Gaststätte und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der Gaststätte auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber der Gaststätte ausübt, sofern nicht ein Fall gemäß Nummer 1 Satz 3 vorliegt.
3. Tritt der Kunde erst zwischen der 4. und 2. Woche vor dem reservierten Termin zurück, ist die Gaststätte berechtigt, 35 % des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70 % des Speisenumsatzes.
4. Tritt der Kunde nicht zurück und erscheint nicht (No-Show), so ist die Gaststätte berechtigt 100% des vereinbarten Menüpreises jedoch mindestens 25,00 Euro x Teilnehmer dem Kunden als NO-Show-Gebühr in Rechnung zu stellen.
5. Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: Menüpreis der Veranstaltung x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird pro Teilnehmer ein Preis von 25,00 Euro zugrunde gelegt.
6. Wurde ein von der Speisekarte/Monatskarte abweichendes Menü vereinbart, ist die Gaststätte berechtigt, bei einem Rücktritt zwischen der 4. und der 2. Woche vor dem Veranstaltungstermin 60 %, bei einem späteren Rücktritt 100 % des Menüpreises x vereinbarte Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.
7. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch Nummern 3 und 5 berücksichtigt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

#### **V. Rücktritt der Gaststätte**

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist die Gaststätte in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich, auch teilweise, gebuchten Räumlichkeiten oder Tischen vorliegen und der Kunde auf Rückfragen der Gaststätte auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird einer vereinbarten oder oben gemäßen Klausel III Nr. 5 verlangte Vorauszahlung nicht geleistet, ist die Gaststätte ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist die Gaststätte berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
  - Höhere Gewalt oder andere von der Gaststätte nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen,
  - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Kunden oder Zwecks, gebucht werden, die Gaststätte begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das

- Ansehen der Gaststätte in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Gaststätte zuzurechnen ist.  
- Ein Verstoß gegen obige Klausel I Nr. 2 vorliegt.
4. Bei berechtigtem Rücktritt der Gaststätte entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

## **VI. Änderung der Teilnehmerzahl und der Anfangszeit**

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss spätestens fünf Werktage vor dem Termin der Gaststätte mitgeteilt werden, sie bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gaststätte.
2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Kunden um maximal 5 % wird der Gaststätte bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zugrunde gelegt. Der Kunde hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen zu mindern.
3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
4. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist die Gaststätte berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume oder Tische zu tauschen oder anderweitig zu nutzen.
5. Verschieben sich die vereinbarten Anfangszeit und stimmt die Gaststätte diesen Abweichungen zu, kann die Gaststätte die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, die Gaststätte trifft ein Verschulden.
6. Wurde keine schriftliche oder mündliche, fernmündliche Änderung der Anfangszeit vereinbart, ist die Gaststätte nach 20 Minuten nach der vereinbarten Anfangszeit berechtigt die vereinbarten Räumlichkeiten oder Tische anderweitig zu nutzen.

## **VII. Mitbringen von Speisen und Getränken**

1. Der Kunde darf Speisen und Getränke grundsätzlich nicht mitbringen.

## **VIII. Haftung des Kunden für Schäden**

1. Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. –Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Die Gaststätte kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaft) verlangen.

## **IX. Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen sowie der Verzicht auf die Schriftform haben schriftlich zu erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der Gaststätte.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Gaststätte. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der Gaststätte.
3. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes und des Kollisionsrechtes ist ausgeschlossen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.